

# RHEINLANDS Reiter + Pferde



## Sport

Kader-  
verabschiedung

## Sport

Aachen  
Youngstars

## Zucht

Management der  
Stuten im Winter

## 8erTeam

Das große  
Finale

RECHTSKOLUMNE

## „Zuversicht in schwierigen Zeiten“: Einige steuer-/rechtliche Möglichkeiten dazu

Von RA/FA InsR Christian Weiß und StB Kai Nowak (Köln)

„Zuversicht in schwierigen Zeiten“ lautete der absolut zutreffende Titel des Editorials der RRP 12/2022, dort Seite 3. Herrn Zahn seinen Ausführungen ist nichts hinzu zu fügen! In der steuer-/rechtlichen Umsetzung ist der Gesetzgeber wie auch bereits durch Corona motiviert aktiv. Um nur einige Beispiele zu nennen:

- Den Kernbereich energetischer Sanierungsmaßnahmen will auch der Gesetzgeber stärken und hat auf die Lieferung von Photovoltaikanlagen einen Nullsteuersatz bei der Umsatzsteuer beschlossen, sofern die Anlagen kommendes Jahr ausgeliefert werden.
- Die von der Bundesregierung beschlossene Soforthilfe in Form der Übernahme des Gas-Abchlages für Dezember 2022 gilt auch für Unternehmen, sofern der Jahresverbrauch unter 1,5 Millionen Kilowattstunden beträgt.
- Die Gaspreisbremse wird ab dem 01.03.2023 greifen, allerdings mit Rückwirkung für Januar und Februar 2023. Die genaue Ausgestaltung bleibt abzuwarten. Dies gilt auch für die wohl auch zu erwartende Strompreisbremse (siehe dazu insgesamt [fuer-deutschland/strompreisbremse-2125002, abgerufen 05.12.2022\).](https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/entlastung-</a></li></ul></div><div data-bbox=)

- In Einzelfällen gewähren die Finanzverwaltungen derzeit vermehrt Stundungen, Vollstreckungsaufschub oder einen vereinfachten Antrag auf Herabsetzung von Steuervorauszahlungen aufgrund der durch den Angriffskrieg Russlands gestiegenen Energiekosten. Sogar auf Stundungszinsen wird verzichtet. Alles unter der Prämisse, dass bis dato pünktlich der Steuerzahllast nachgekommen wurde.
- Selbst für den wirtschaftlich „schlimmsten Fall“ sind bereits Modifikationen, nämlich im Insolvenzrecht, in Kraft getreten: Eingetragenen (Reit-) Vereinen oder als GmbH betriebene Pferdebetriebe dürfen daher mit Neuerungen rechnen. Das Sanierungs- und insolvenzrechtliche Krisenfolgenabmilderungsgesetz (SanInsKG) hat das CovInsAG abgelöst. Soweit derzeit ersichtlich dürften insbesondere im



Kai Nowak

Bereich der Insolvenzgründe die üblichen Prognosezeiträume z. B. bei dem Insolvenzgrund der Überschuldung (§ 19 InsO) auf 4 statt 12 Monate verkürzt werden.

Um es nochmals mit Zahn zu sagen: Gerade in schwierigen Zeiten gilt es zuversichtlich und ruhig zu bleiben. Aus der Krise Chancen zu machen, für sich, seinen Betrieb und seine Tiere. Im konkreten Fall gilt es vorausschauend und ggf. auch über vorstehende gesetzgeberische Handlungsbausteine hinaus die Entwicklung im Bereich der staatlichen Förderungen/Subventionen zu verfolgen und – wenn sinnvoll – konkret in Anspruch zu nehmen. Hier ist der Unternehmens-/Steuerberater noch mehr Ihr Ansprechpartner, als der anwaltliche Berater.

In dem Sinne: Gestalten Sie zuversichtlich, bleiben Sie gesund und munter und mit Freude am Pferd!

“

### DER RRP-EXPERTE: RECHTSANWALT CHRISTIAN WEIß

Christian Weiß ist Rechtsanwalt/Fachanwalt für Insolvenzrecht/Testamentsvollstrecker (AGT) am Kölner Standort der Kanzlei Wellensiek; daneben seiner Pferde-Leidenschaft entsprechend mit seiner Frau Katrin Meyer Herausgeber des Buches „Rosbach/Weiß/Meyer, Pferderecht.“

